

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Erwachsenenverbände (AKE) in der Erzdiözese Freiburg

Stand: 22.11.2008

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt in Ergänzung der Satzung der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erwachsenenverbände (AKE) für die Mitgliederversammlung.

2. Fristen

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mindestens einen Monat vor deren Beginn durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Anträge sind nach Ziffer 4 dieser GO in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ergänzen, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

3. Leitung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet (§6,6 der Satzung).

Sie/er wird dabei durch den Vorstand unterstützt.

4. Anträge

- a) Anträge an die Mitgliederversammlung von den Vorständen der einzelnen Mitgliedsverbände müssen bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden eingereicht werden.
- b) Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder, außer zur Satzung, müssen schriftlich bei der Leitung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Anträge kommen nur dann zur Behandlung, wenn sie von mindestens 5 Stimmberechtigten unterschrieben sind und bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

5. Anträge zu Satzungsänderungen

Anträge zu Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

6. Anträge zur Geschäftsordnung

Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist ohne Rücksicht auf die Liste der Rednerinnen und Redner stattzugeben, sobald die/derjenige, welche/r zur Zeit der Wortmeldung zur Geschäftsordnung sprach ausgesprochen hat.

Aufgrund einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache gesprochen werden. Verstößt eine Rednerin/ein Redner dagegen, wird ihr/ihm von der Leitung das Wort entzogen.

Folgende Anträge sind u.a. möglich

- a) Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt auf der Tagesordnung
- b) Antrag auf Vertagung
- c) Antrag auf Verweisung in einen Ausschuss
- d) Antrag auf Ausschluss von der Versammlung
- e) Antrag auf Schluß der Debatte und sofortige Schließung der Rednerliste
- f) Antrag auf Schluß der Rednerliste
- g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- h) Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, nachdem Gelegenheit zur Gegenrede gegeben worden ist.

7. Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge oder Änderungsanträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Person, die den Vorsitz führt, fest und verkündet es.

8. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dieses umfasst Beratungsergebnisse, die Beschlüsse im Wortlaut und die Liste der anwesenden Mitglieder. Es ist von der Vorsitzenden und dem Vorsitzenden und der Protokollantin//dem Protokollanten zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird den Mitgliedern der Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Widerspruch beim Vorstand erhoben wird.

Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Beratung und Beschluss erfolgen in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

9. Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 22.11.2008 in Freiburg in Kraft.